

1 Satzung der GEMA

in der Fassung vom 28./29. Juni 2005

§ 1 Name und Sitz

Der wirtschaftliche Verein

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

hat seinen Sitz in Berlin.

Seine Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung¹⁾.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Schutz des Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen dieser Satzung. Seine Einrichtung ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

2. Dem Verein obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihm von seinen Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte²⁾. Er kann alles tun, was zur Wahrung der ihm übertragenen Rechte erforderlich ist.

Der Verein ist berechtigt, denjenigen, die diese Rechte benutzen wollen, die hierzu notwendige Genehmigung zu erteilen. Der Verein ist nach Maßgabe von § 11 UrhWG hierzu verpflichtet³⁾.

3. Der Verein ist auch berechtigt, Inkassomandate von Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, denen nach §§ 1, 2, 18 UrhWG eine Erlaubnis erteilt worden ist, und mit anderen zusammenzuwirken, auch soweit Gegenstand von deren Tätigkeit nicht nur Urheberrechte, sondern auch verwandte Schutzrechte im Sinne des UrhG sind.

4. Bei Vergebung der Rechte werden die Bedürfnisse der kulturellen Musikpflege berücksichtigt⁴⁾.

§ 3 Wahrnehmung

1. Die von dem Verein wahrzunehmenden Rechte werden ihm durch Abschluß eines besonderen Vertrages (Berechtigungsvertrag bzw. im Falle des § 2 Ziff. 3 Inkassomandat) übertragen, in dem auch der Umfang der wahrzunehmenden Rechte festgelegt wird⁵⁾.

¹⁾ Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Preußische Staatsministerium am 28. September 1933 an die STAGMA, deren Name durch Kontrollratsbeschluß Nr. 55 (c) vom 24. August 1947 in GEMA geändert worden ist (Anlage 1 zu den GEMA-Nachrichten Nr. 2/1949 S. 35).

²⁾ Uni- und bilaterale Verträge, abgedruckt auf Seite 192 ff.

³⁾ Text des UrhWG, abgedruckt auf Seite 149 ff.

⁴⁾ Vgl. § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG.

⁵⁾ Berechtigungsvertrag, abgedruckt auf Seite 183 ff.

Der Berechtigungsvertrag muß enthalten:

- a) daß sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, daß die Übertragung auf mindestens sechs Jahre erfolgt und sich die Übertragung um den gleichen Zeitraum verlängert, falls der Berechtigungsvertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird,
- b) daß die Satzung und der Verteilungsplan anerkannt werden,
- c) daß die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Gebühren gezahlt werden,
- d) daß im Falle des Todes des Berechtigten die Erben einen Bevollmächtigten zu ernennen haben, der für die Erben die Rechte aus dem Berechtigungsvertrag wahrzunehmen hat,
- e) daß der Berechtigte die Tarifpartner der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften nicht direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligt, damit diese bei der Nutzung des GEMA-Repertoires bestimmte Werke des Berechtigten in ungerechtfertigter Weise bevorzugen. (Eine solche „Bevorzugung in ungerechtfertigter Weise“ ist z. B. dann gegeben, wenn der vorgenannte Berechtigte eine Verwertung von Werken durch den Tarifpartner von der unentgeltlichen Übertragung der Verlagsrechte an den Berechtigten auf direkte oder indirekte Weise zur Bedingung macht; die Gewährung verrechenbarer Vorschüsse stellt jedoch keine entgeltliche Übertragung im Sinne dieser Bestimmung dar. Über per Antrag zu begründende Ausnahmen befindet der Vorstand und Aufsichtsrat).
- f) Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Tarifpartner an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Tarifpartner abgeführte Betrag die auf den Berechtigten entfallende Vergütung für das betroffene Werk, so ist nur diese Vergütung an die Sozialkasse der GEMA abzuführen.
- g) Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

2. Für Berechtigungsverträge mit Angehörigen und Verlagsfirmen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt folgendes:

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, beim Abschluß des Berechtigungsvertrages mit Angehörigen und Verlagsfirmen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuzustimmen, daß der Berechtigte seine Nutzungsrechte nur teilweise der GEMA überträgt. Die Rechtsübertragung kann sich jedoch nur auf Nutzungsarten von Rechten an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen.

Die Rechtsübertragung erfolgt für drei Jahre, jedoch mindestens bis zum Jahresende nach Ablauf des dritten Jahres und verlängert sich jeweils um drei Jahre, falls keine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Drei-Jahres-Zyklus erfolgt. Sie ist erstmals für alle am 8. Juni 1971 bestehenden Berechtigungsverträge zum 31. Dezember 1973 kündbar.

Das Vertragsverhältnis kann auch unter Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten oder auf bestimmte Länder gekündigt werden: hiervon bleiben die Mitgliedschaftsrechte des Berechtigten unberührt. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder deren Erhaltung bleiben jedoch die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abschnitt A der Satzung über das Erfordernis eines Mindestaufkommens maßgebend.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand im Sinne des BGB.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern.

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied der GEMA kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist oder einen Musikverlag betreibt.

2. Die Bezeichnung „angeschlossenes Mitglied“ führt der Berechtigte, der weder die Voraussetzungen der außerordentlichen noch der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt, mit der Unterzeichnung des Berechtigungsvertrages (§ 3). Er ist kein Mitglied im Sinne des Vereinsrechts. Das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Verein, im besonderen auch dessen Beendigung, richtet sich ausschließlich nach dem Berechtigungsvertrag.

3. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft setzt einen Antrag an den Vorstand voraus, in dem sich der Antragsteller den Bestimmungen des in der Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuß geregelten Aufnahmeverfahrens und den Aufnahmebedingungen unterwirft⁶⁾. Die Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuß und die Aufnahmebedingungen werden vom Aufsichtsrat beschlossen⁷⁾. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller im besonderen, dem Aufnahmeausschuß alle von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen und sich als Urheber gegebenenfalls der in der Geschäftsordnung für den Aufnahmeausschuß vorgesehenen Klausurprüfung zu unterziehen.

Lehnt der Vorstand aufgrund einer Empfehlung des Aufnahmeausschusses den Antrag ab, so hat er dem Antragsteller die Stellungnahme des Ausschusses mitzuteilen. Der Antragsteller ist berechtigt, gegen die Ablehnung innerhalb sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen, der dann endgültig über den Antrag entscheidet.

4. Im übrigen können außerordentliche und ordentliche Mitglieder des Vereins nur werden:

- a) Komponisten und Textdichter, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- b) Musikverlage, die ihren Sitz im Verwaltungsgebiet des Vereins oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft haben und im Handelsregister eingetragen sind. Auf Verlangen des Vorstands sind die Firmen verpflichtet, einen Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

⁶⁾ Aufnahmeantrag Urheber, abgedruckt auf Seite 395 ff., Aufnahmeantrag Musikverleger, abgedruckt auf Seite 399 ff.

⁷⁾ Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren, abgedruckt auf Seite 265 ff.

Als Musikverlag kann nur eine Firma als Mitglied aufgenommen werden, die Werke der Musik aufgrund schriftlich im Sinne des geltenden Verlagsgesetzes geschlossener Verlagsverträge vervielfältigt und verbreitet. Darunter sind nur die handelsübliche Herstellung und der handelsübliche Vertrieb von Noten (auch als Mietmaterial) zu verstehen.

Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offenzulegen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

Die besonderen zusätzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

5. Zugehörigkeit zu früheren Verwertungsgesellschaften wird auf die Mitgliedschaftsdauer insoweit angerechnet, als das Mitglied Bezugsberechtigter der STAGMA, Genosse der früheren GEMA, ordentliches Mitglied der GDT oder Genosse der früheren AKM gewesen ist.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats angerechnet werden.

§ 7 1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur nach fünfjähriger außerordentlicher Mitgliedschaft erworben werden von:

a) Komponisten, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 677,51, jedoch in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 1 840,65 jährlich von der GEMA bezogen haben, gerechnet ab 1. Januar 1946.

b) Textdichtern, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 677,51, jedoch in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 1 840,65 jährlich von der GEMA bezogen haben, gerechnet ab 1. Januar 1946.

c) Musikverlegern, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 76 693,78 jedoch in vier aufeinanderfolgenden Jahren mindestens EUR 4 601,63 jährlich von der GEMA bezogen haben, gerechnet ab 1. Januar 1946.

Für Urheber und Musikverleger der Sparte E verringern sich die unter a) bis c) genannten Mindestbeträge um $\frac{1}{3}$.

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen, so betragen die Fristen in a) bis c) je drei Jahre und das Mindestaufkommen in a) und b) EUR 12 271,01 und in c) EUR 30 677,51. Frühere Mitgliedschaftsjahre werden dann voll angerechnet.

Die Beträge, die dadurch zufließen, daß der Verteilungsplan für die Wiedergabe und die Vervielfältigung dramatisch-musikalischer Werke die Auszahlung zu 100 % an den Berechtigten zuläßt, werden den Verlegern nur zu $33 \frac{1}{3}$ % angerechnet.

Die frühere Mitgliedschaft zu einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Gemeinschaft und das Aufkommen dort werden auf das jeweilige Mindestaufkommen und auf die Mindestfrist von fünf Jahren angerechnet.

2. Wird beim Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft festgestellt, daß deren Voraussetzungen schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren, erfolgt Anrechnung der früheren Zeit auf die Fünfjahresfrist nach Ziffer 1.

3. Der Aufsichtsrat kann ferner solche Komponisten, Textdichter und Musikverleger als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte dem Verein übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen.

Das gleiche gilt für Rechteinhaber, die natürliche Personen und unmittelbare Erben eines ordentlichen Mitglieds sind, insbesondere dann, wenn das Aufkommen in den drei auf den Erbfall folgenden Jahren dem eines ordentlichen Mitglieds entspricht, und sie bereit sind, auf das passive Wahlrecht zu verzichten; die vermögensrechtliche Rechtsstellung wird durch die Kooptation nicht verändert.

Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Aufsichtsrat, und zwar für jede der drei Berufsgruppen Komponisten, Textdichter und Musikverleger getrennt.

Der Aufsichtsrat darf höchstens die gleiche Zahl von ordentlichen Mitgliedern kooptieren, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 dieser Satzungsbestimmung erworben haben.

- § 8**
1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
 2. Mit dem Antrag, als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, muß der Antragsteller ausdrücklich erklären,
 - a) daß er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,
 - b) daß er alles tun werde, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins herbeizuführen und alles unterlassen werde, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte,
 - c) in welcher Berufsgruppe die Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen,
 - d) daß der in § 3 vorgesehene Berechtigungsvertrag abgeschlossen ist.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den Eingang der Beitrittserklärung folgt.

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 der Satzung, versagt werden, falls die Gesamtumstände es für unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß das künftige Mitglied die in Ziff. 2 b) übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können.

Antragsteller, die als Musikverwerter mit der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft in Vertragsbeziehungen stehen, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie damit einverstanden sind, daß, solange die Vertragsbeziehungen bestehen, ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausgeübt werden können

- a) bei Beschlußfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben,
- b) hinsichtlich der passiven Wählbarkeit zum Mitglied des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der Regelung in § 13 Ziff. 1 Abs. 2 der Satzung.

Antragstellern dieser Art stehen gleich diejenigen, welche von Musikverwertern wirtschaftlich abhängig sind.

Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, begründen sie als solche nicht die Anwendung des § 3 Ziff. 1 e) der Satzung.

4. Diese Regelung gilt entsprechend für Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebiets der EWG stehen.

5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller alsdann innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief beantragen, daß die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlußfassung der Kurien.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

A

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muß beim Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein. Sie wird wirksam zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft hat keinen Einfluß auf die im Berechtigungsvertrag vereinbarte Dauer der Rechtsübertragung. Nach Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft wird der Berechtigte für die Dauer des Berechtigungsvertrages als angeschlossenes Mitglied geführt.

2. (1) Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft nach § 7 Ziff. 1 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres für beendet erklärt werden, in dem festgestellt wird, daß

a) ein Komponist in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 227,10 jährlich oder in sechs aufeinanderfolgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 022,58 jährlich – gerechnet ab 1. 1. 1946 – von der GEMA bezogen hat;

b) ein Textdichter in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 227,10 jährlich oder in sechs aufeinanderfolgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 022,58 jährlich – gerechnet ab 1. 1. 1946 – von der GEMA bezogen hat;

c) ein Musikverleger in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 3 067,75 jährlich oder in sechs aufeinanderfolgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 2 045,17 jährlich – gerechnet ab 1. 1. 1946 – von der GEMA bezogen hat.

(2) Nach einer zehnjährigen ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung entfällt jedoch die Bestimmung von § 9 Ziff. 2 Abs. (1).

(3) Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 7 Ziff. 3 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

3. Durch Tod, bei Firmen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation.

4. Durch Ausschluß, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung, den Verteilungsplan, den Berechtigungsvertrag, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstoßen hat.

Bei einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft kann der Ausschluß auch dann erfolgen, wenn ein Organ oder ein Mitglied eines Organs oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein anderer Gesellschafter oder Aktionär, der einen maßgeblichen Einfluß auf die Gesellschaft ausüben kann, gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht gröblich verstößt.

Nutzt ein Mitglied im Rahmen der Verwertung der Urheberrechte seine Rechtsstellung gegenüber anderen Mitgliedern mißbräuchlich aus, so ist dies ein Grund zum Ausschluß des Mitglieds, soweit nicht die Verhängung einer Konventionalstrafe als ausreichend angesehen werden kann.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Aufsichtsrates, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen den beantragten Ausschluß mündlich oder schriftlich dem Aufsichtsrat vorzutragen.

Gegen den Beschluß des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

B

Tritt bei einem ordentlichen Mitglied eine Änderung der nach § 8 Ziff. 3 Abs. 2 wesentlichen Verhältnisse ein, so kann der Aufsichtsrat die Aufnahmevoraussetzungen erneut nachprüfen. Der Aufsichtsrat kann in diesem Falle von dem Mitglied verlangen, daß es die in § 8 Ziff. 3 Abs. 2 vorgesehenen Beschränkungen der Mitgliedschaftsrechte als verbindlich anerkennt. Wird dieses Anerkenntnis verweigert, so endet die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Vor seiner Beschlußfassung muß der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit geben, seine Einwendungen mündlich oder schriftlich dem Aufsichtsrat vorzutragen. Gegen den Beschluß des Aufsichtsrats kann binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Geschieht das und bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluß des Aufsichtsrats, so endet die Mitgliedschaft frühestens mit Ablauf des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres.

C

Endet die Mitgliedschaft infolge Ausschlusses, so wird der Berechtigungsvertrag durch den Ausschluß nicht berührt. Dem Ausgeschlossenen bleiben für die Dauer des Berechtigungsvertrages die Rechte eines angeschlossenen Mitglieds erhalten.

§ 10 Mitglieder- versammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Versammlungstermin soll den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat

nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zur Folge.

2. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es für nötig erachtet oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Delegierten es verlangen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

5. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eines Auszuges aus dem Geschäftsbericht. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben worden ist. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Für Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern und/oder Delegierten (§ 12 Ziff. 4) erforderlich, soweit nicht die Anträge vom Aufsichtsrat oder Vorstand gestellt werden, jedoch müssen die Anträge des Vorstandes dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Wochen vorher eingegangen sein.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
- b) 1. die Entlastung des Vorstands,
2. die Entlastung des Aufsichtsrats,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl und Abberufung der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen,
- d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Beschlußfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen des Verteilungsplanes,
- h) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Verlagsfirmen, die Einzelfirmen sind, üben ihr Stimmrecht durch den Inhaber aus. Verlagsfirmen, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls eine Verlagsfirma rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB

ausgeübt werden. Diese Vertreter müssen ständig in dem Verlagsunternehmen verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein.

Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

Ist bei einer Gesellschaft nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den bzw. die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

Die Verlagsfirmen teilen dem Vorstand in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen spätestens bis zu Beginn der Versammlung mit, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

Ist ein Verleger Inhaber mehrerer Einzelunternehmen, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu.

Angestellte oder Beauftragte von Mitgliedern, deren Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe von § 8 Ziff. 3 Abs. 2 bzw. § 9 B eingeschränkt sind, müssen, wenn sie als Vertreter eines Musikverlages auftreten, eine echte Verlagstätigkeit ausüben und dürfen nicht gleichzeitig im Dienste eines Musikverwerterers stehen.

Werden Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem und personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern oder Musikverwertern außerhalb des Gebietes der EWG stehen, als ordentliche Mitglieder nach § 8 Ziff. 4 aufgenommen, so haben die zu einem Konzern i. S. von § 18 AktG gehörenden Verlage nur eine Stimme.

8. Die Mitgliederversammlung wird nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Versammlungsordnung abgehalten⁸⁾.

§ 11

a) Jede der drei Berufsgruppen (Komponisten, Textdichter, Verleger) wählt die für sie im Aufsichtsrat vorgesehenen Mitglieder getrennt. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit einfacher, die Abberufung mit Zweidrittelmehrheit. Falls dreiviertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muß die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, daß sie den zuerst Gewählten mit dreiviertel ihrer Stimmen wiederwählt.

b) Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins werden getrennt nach Berufsgruppen beschlossen, wobei jede Berufsgruppe eine Stimme hat und Satzungsänderungen, Änderungen des Berechtigungsvertrages, Änderungen des Verteilungsplanes und Beschlüsse über Auflösung des Vereins nur wirksam sind, wenn Einstimmigkeit der drei Berufsgruppen vorliegt.

Innerhalb der Berufsgruppen erfolgt die Abstimmung in der Weise, daß zu jedem Beschluß Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, und zwar im Falle der Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, daß die Zweidrittelmehrheit mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Zahl der zu der jeweiligen Berufsgruppe gehörenden Mitglieder ausmachen muß.

⁸⁾ Versammlungsordnung, abgedruckt auf Seite 253 ff.

**§ 12
Versammlung
der außerordent-
lichen und
angeschlossenen
Mitglieder**

1. In Verbindung mit jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung aller außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder statt. Einladung ergeht im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.

In dieser Versammlung, die unter Vorsitz des Aufsichtsratsvorsitzenden abgehalten wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und steht der Versammlung zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

2. Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte getrennt nach Berufsgruppen 34 Mitglieder als Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder, und zwar:

sechzehn aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens sechs Rechtsnachfolger sein müssen;

acht aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein müssen.

Sollte für die Wahl die vorgesehene Anzahl von Rechtsnachfolgern nicht zur Verfügung stehen oder sich nicht zur Verfügung stellen, so können auch andere Mitglieder gewählt werden;

zehn aus der Berufsgruppe Verleger.

Für jede Berufsgruppe wird ein Stellvertreter gewählt. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer der GEMA mindestens zwei Jahre angehört.

Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft bis zur Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig.

Für den Fall, daß in einer Versammlung die Delegierten nicht vollständig anwesend sind, werden jeweils aus der Berufsgruppe die fehlenden Delegierten durch Wahl von Stellvertretern ersetzt.

Wer für ein ordentliches Verlegermitglied vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter gewählt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen in § 10 Ziff. 7 für die Delegiertenwahl sinngemäß.

3. Den Delegierten stehen im übrigen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

4. Die Delegierten sind berechtigt, unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen.

**§ 13
Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen. Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt sind, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsrats-sitzung verhindert sind; für die Wahl der Stellvertreter gilt das Wahlverfahren wie für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Berufsgruppe Verleger, deren Mitgliedschaftsrechte gemäß § 8 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 bzw. Ziff. 4 der Satzung aufgrund entsprechender Einverständniserklärung eingeschränkt sind, kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dessen Stimmrecht ruht bei Beschlußfassungen, die die tarifliche Gestaltung von Verträgen mit Musikverwertern zum Gegenstand haben.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und solche, denen vor 1946 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen oder „rassischen“ Gründen aberkannt ist und die nunmehr ihren steuerlichen Wohnsitz in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben. Sie müssen überdies dem Verein mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören.

Verleger sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre Inhaber einer Einzelfirma, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren.

Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.

2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausscheidenden tritt.

Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

3. Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht. Er bestimmt im Rahmen einer Geschäftsordnung, welche Geschäftsvorfälle zustimmungsbedürftig sind⁹⁾.

Die vom Verein abzuschließenden Tarifverträge bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand ist aber ermächtigt, von Fall zu Fall Ausnahmen zu gewähren, besonders bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Der Aufsichtsrat schließt die Anstellungsverträge mit dem Vorstand.

4. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zu den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen aufheben. Er entscheidet in letzter Instanz.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

6. Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

Stimmvertretung ist unzulässig.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe anwesend sind.

7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung¹⁰⁾.

8. Aufsichtsrat, Kommissionen und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

⁹⁾ Geschäftsordnung für den Vorstand, abgedruckt auf Seite 263 f.

¹⁰⁾ Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, abgedruckt auf Seite 259 ff.

**§ 14
Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch ein von der für die Vereinsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung auszustellendes Zeugnis nachgewiesen. Zu dem Zweck werden der zuständigen Senatsverwaltung die jeweiligen Berufungsniederschriften vorgelegt.

Der Vorstand hat der zuständigen Senatsverwaltung im Monat Januar eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind, einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Änderungen hinsichtlich der Personen der Vorstandsmitglieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§ 15

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.

§ 16

A. Schlichtungsausschuß

Streitende Parteien können beim Aufsichtsrat die Bildung eines Schlichtungsausschusses beantragen. Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von Fall zu Fall vom Aufsichtsrat bestellt. Jede Partei hat das Vorschlagsrecht für zwei Beisitzer. Der Ausschuß zieht nach Bedarf Gutachter heran.

Der Schlichtungsausschuß kann von den Parteien angerufen werden zur Beilegung von Streitigkeiten; er hat einen Einigungsversuch zu machen, zum Erlaß von Schiedssprüchen ist er nicht befugt.

B. Schiedsgericht

1. a) Über Streitigkeiten zwischen GEMA-Mitgliedern entscheidet – soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere im Streitfalle über die Auslegung der Satzung, des Verteilungsplanes, des Berechtigungsvertrages, der Geschäftsordnungen, der Versammlungsordnung und über die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der GEMA.

b) Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts wird vom Aufsichtsrat beschlossen¹¹⁾.

c) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Obmann und Beisitzer dürfen weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sein und auch nicht zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen. Der Obmann muß zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vor-

¹¹⁾ Geschäftsordnung des Schiedsgerichts, abgedruckt auf Seite 273 f.

schlagsliste gewählt, es sei denn, daß sich die streitenden Parteien vorher bereits über einen Obmann geeinigt haben. Für die Ablehnung eines Beisitzers oder des Obmanns gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des Urheberrechts-Spezialsenats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.

2. Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden unter entsprechender Anwendung der Kostenvorschriften der ZPO von den jeweiligen Prozeßparteien nach Maßgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts getragen.

3. Der Kläger kann, anstatt das Schiedsgericht anzurufen, auch die Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Wahlrecht erlischt mit der Einreichung der Klage. Vor Erhebung der Klage beim Schiedsgericht hat der Kläger das Einverständnis des Beklagten zur Entscheidung der Streitigkeiten durch das Schiedsgericht einzuholen. Verweigert der Beklagte seine Zustimmung, oder erfolgt die Zustimmungserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anfrage, so kann nur das ordentliche Gericht angerufen werden.

C. Beschwerdeausschuß

1. Der Beschwerdeausschuß ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Jedes Mitglied kann bei Verletzung seiner berechtigten Interessen als Vereinsmitglied den Beschwerdeausschuß anrufen.

Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen, soweit in der Satzung oder weiteren Bestimmungen ein anderes vereinsinternes Verfahren vorgesehen ist.

2. Der Ausschuß erläßt auf Antrag des Mitglieds eine Entscheidung, die innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll. Solange der Beschwerdeausschuß nicht entschieden hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

3. Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

Die Berufsgruppenvertreter wählen aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste den Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß.

4. Die Berufsgruppenvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren nach Anhörung der Vorschläge des Aufsichtsrats durch die Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gelten. Andere Wahlvorschläge können in den Berufsgruppenversammlungen erfolgen.

Die Berufsgruppenvertreter bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder – falls der Aufsichtsrat zuständig ist – der Aufsichtsrat können der Beschwerde abhelfen. Falls Vorstand oder Aufsichtsrat nicht abhelfen, entscheidet der Beschwerdeausschuß unverzüglich.

6. Der Beschwerdeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung¹²⁾, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muß.

§ 17 Die Verteilung des Aufkommens einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel erfolgt nach einem Verteilungsplan, dessen Änderung nur nach Maßgabe von § 11 b) der Satzung zulässig ist. Die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sind Bestandteil der Satzung. Dies gilt insbesondere für die den §§ 7 und 8 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entsprechenden Grundsätze.

§ 18 Der Aufsichtsrat legt die Abrechnungstermine (Zahlungsplan)¹³⁾ und die Vorauszahlungstermine jeweils für das kommende Geschäftsjahr fest. Diese Termine sind zu veröffentlichen.

§ 19 Für Satzungsänderungen sind die gesetzlich vorgesehenen Vorschriften zu beachten¹⁴⁾.

Im Falle der Auflösung des Vereins muß etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung; das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

¹²⁾ Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuß, abgedruckt auf Seite 269 f.

¹³⁾ Abrechnungs- und Zahlungstermine für das Geschäftsjahr 2005, abgedruckt auf S. 375.

¹⁴⁾ Vgl. § 20 Nr. 1 UrhWG.